

# Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates 2006<sup>1</sup>

<b>Übersicht:</b>	I. Vorwort II. Überblick III. Bundespolizei IV. Bundespolizei an den Außengrenzen V. Polizeianhaltezentren / Schubhaft
-------------------	--

## I. Vorwort

---

### a. Aufgabe

Es ist der gesetzliche Auftrag der Kommissionen, gemeinsam mit dem Menschenrechtsbeirat die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu prüfen.<sup>2</sup> Die folgende Zusammenfassung der von den sechs Kommissionen gemachten Beobachtungen des Jahres 2006 (aufgeteilt in die Bereiche Bundespolizei – d.h. Polizeieinspektionen und Sicherheitsbehörden –, Anhaltung in Schubhaft, sowie die Tätigkeit der Bundespolizei an den Außengrenzen) weist eine Fülle von einzelnen Kritikpunkten, strukturellen Mängeln und Verbesserungsvorschlägen – im Interesse einer noch besseren Wahrung der Menschenrechte in Österreich – auf. Um ein verzerrtes Bild zu vermeiden, sei aber folgende Bemerkung vorangestellt:

In den vergangenen Jahren ist, nach Beobachtung der Kommissionen, die Arbeit der Sicherheitsorgane auf vielfältige Weise noch herausfordernder geworden. Weitreichende Änderungen durch die Polizeireform, ein konstanter Ressourcenmangel in vielen Bereichen – nicht nur, aber gerade auch personeller Art – stellen zum Teil große Belastungen für die SicherheitsbeamtInnen dar; die Arbeitsbelastung vieler BeamtInnen hat nach Wahrnehmung der Kommissionen zu- und nicht abgenommen.

Die meisten österreichischen ExekutivbeamtInnen üben ihre Tätigkeit in Vollziehung der Staatsgewalt korrekt aus. Viele legen ihrem Handeln menschenrechtliche Überlegungen zu Grunde und bemühen sich in Ausübung der ihnen anvertrauten Befehls- und Zwangsgewalt um Augenmaß, Verhältnismäßigkeit und Humanität. Dies ist gerade angesichts der Rahmenbedingungen nicht immer einfach und findet auch den Respekt und die Anerkennung der Kommissionen.

---

<sup>1</sup> Erstellt von Mag<sup>a</sup> Marianne Schulze, LL.M. anhand der Quartalsberichte der Kommissionen aus dem Jahr 2006.

<sup>2</sup> Siehe dazu §§ 15 a ff. Sicherheitspolizeigesetz.

## **b. Grundsätzliches**

Ein wesentlicher Parameter für die Arbeit aller ExekutivbeamtInnen ist das Verständnis von Polizei an sich.<sup>3</sup>

Das klassische Bild der Polizei beschreibt eine als ‚militärisch‘ zu bezeichnende Kultur, in der Sicherheit als Abwesenheit von Kriminalität definiert wird; Kriminalität – in Prozentzahlen ausgedrückt – wird als messbar und auch als eliminierbar dargestellt. Das gesellschaftliche Selbstverständnis rekurriert auf eine Freund-Feind-Logik, in der ‚Kriminelle‘ als ‚Feinde‘ dargestellt werden. Das Hauptaugenmerk gilt dem Täter/der Täterin, die es zu ‚eliminieren‘ gilt. Die korrespondierenden Organisationsstrukturen der ‚militärisch‘ agierenden Polizei sind zentralistisch, nach außen geschlossen und agieren, sofern notwendig, mit spezialisierten Subeinheiten. Disziplin, Gehorsam und Uniformität zählen zu den primären Wertigkeiten einer solchen Struktur. Menschenrechte werden als eine Einschränkung empfunden.

Gegenbild hierzu ist eine als ‚zivil‘ zu bezeichnende Polizeikultur, in der die Sicherheitsorgane vom Selbstverständnis, die größte Menschenrechtsschutzorganisation zu sein, getragen sind. Von einem Sicherheitsbegriff, der in Relation zur Freiheit steht, ausgehend, wird ein gewisses Spannungsverhältnis in Kauf genommen. Auch wird Kriminalität insoweit ‚akzeptiert‘, als sie als Phänomen begriffen wird, das in einer offenen pluralen Gesellschaft letztlich unvermeidbar ist. Die Polizei ist sich ihrer Rolle als Teil einer komplexen und manchmal widersprüchlichen Gesellschaft bewusst. Im Vordergrund stehen das Sicherheitsgefühl sowie die Opferperspektive, daher sind die Rechte und Bedürfnisse von Opfern zentral. Der Interventionsschwerpunkt ist nicht die Repression sondern die Prävention. Die Organisationsstruktur ist dezentral, subsidiär und gegenüber der Bevölkerung offen und dialogisch. Diversität, Pluralismus, Menschenrechte, sowie sozial-kommunikative Kompetenz sind grundlegende Werte der zivilen Polizeikultur. Menschenrechte sind die Grundlage und ihre Einhaltung das Ziel polizeilichen Handelns.

Die Kommissionen begrüßen alle Entwicklungen der Polizeikultur in Richtung des zivilen Modells ausdrücklich, da sie nach ihrem Verständnis deutlich besser zur Wahrung der Menschenrechte aller in Österreich lebenden Menschen beitragen, als die Durchsetzung des oben beschriebenen ‚klassischen‘ Bilds der Polizei und unterstützend sein könnten, die Polizei nachhaltig als größte Menschenrechtsschutzorganisation Österreichs zu etablieren.

---

<sup>3</sup> Für Hinweise zu diesem Thema danken die Kommissionen Herrn Major Grundböck.

## II. Überblick

---

Zwei Einzelfälle haben im Jahr 2006 auch in den Medien ein negatives Schlaglicht auf die Arbeit der Polizei geworfen, es scheint kein Zufall, dass beide in engem Zusammenhang mit Fremden (genauer: Nicht-EU-BürgerInnen), die in Schubhaft angehalten wurden, standen:

Aus menschenrechtlicher Sicht waren die schweren, als Folter zu bezeichnenden Misshandlungen, begangen durch Beamte der BPD Wien an Herrn J. (bekannt als Bakary J.) ein absoluter Tiefpunkt. Es handelt sich um den ersten in der Zweiten Republik öffentlich bekannt gewordenen Fall von Folter, der auch rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde. Neben dem Verstoß gegen das absolute Folterverbot war auch die weitere Behandlung von Herrn J. aus Sicht der Kommissionen höchst problematisch. Dazu zählen die Tatsache, dass Herr J. unter dem Vorwand, er hätte „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ geleistet, mehrere Tage in Einzelhaft angehalten wurde, aber auch die zutage getretene Voreingenommenheit eines ganzen Apparats im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel, der trotz weithin sichtbarer Verletzungen zunächst keine weiteren Fragen zu deren Ursache stellte.

Am Fall eines anderen Menschen, der in Schubhaft in Hungerstreik trat (Herr A.), wurde deutlich, dass der Polizeiapparat im Jahr 2006 im Umgang mit Menschen, die in Schubhaft angehalten in so bezeichneten Hungerstreik treten, überfordert ist bzw. jedenfalls war. Herr A. wurde nach wochenlangem Hungerstreik ohne Verständigung des Rettungsdienstes oder von Angehörigen „auf die Straße“ entlassen und war dabei in gesundheitlich so kritischem Zustand, dass er nur Stunden später für drei Tage in einer Intensivstation aufgenommen und behandelt werden musste.

Die Form, in der die Schubhaft in Österreich praktiziert wird, stellt nach wie vor eine offene menschenrechtliche Wunde dar; die Zustände haben sich im Jahr 2006 noch weiter verschlechtert,<sup>4</sup> die Mängel in der medizinischen Versorgung sind zum Teil dramatisch.

Gemessen an den Möglichkeiten Österreichs ist die Schubhaft generell menschenrechtlich problematisch, auch weil die, auch vom Europäischen Anti-Folterkomitee geforderten Änderungen (offener Vollzug, Beschäftigung, etc.), großteils fehlen; für besonders verletzte Gruppen (Frauen, Traumatisierte, Minderjährige) scheint eine menschenrechtskonforme Anhaltung, entgegen internationalen Menschenrechtsstandards, strukturell nicht möglich zu sein.

Die Besuche in den Polizeiinspektionen gaben selten, aber doch wegen Mängeln in der baulichen Beschaffenheit und Anordnung Anlass zu Kritik. Beunruhigend sind allerdings häufige Berichte über Übergriffe – teilweise Misshandlungen – die im Zuge von Verhaftungen, der unmittelbar darauf folgenden Phase und bei Vernehmungen passieren. Dieser Abschnitt polizeilichen Handelns erscheint regelmäßig eine menschenrechtliche Sollbruchstelle zu sein. Viele der GesprächspartnerInnen, die den Kommissionen über derartige Vorfälle berichten, wünschen allerdings Anonymität, weil sie Nachteile aus ihren Angaben (wie zB Strafverfolgung wegen Verleumdung) befürchten. Die Möglichkeit der Nachverfolgung und Verifizierung sind für die Kommissionen aus diesen und anderen Gründen eingeschränkt.<sup>5</sup>

Positiv hervorzuheben ist die großteils hochprofessionelle, an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit orientierte, Abwicklung von Großeinsätzen bei Razzien, Demonstrationen und Veranstaltungen. Auffallend ist, dass diese, in menschenrechtlicher

---

<sup>4</sup> Siehe insbesondere den Jahresbericht der Kommissionen für das Jahr 2005.

<sup>5</sup> Siehe jedoch den jüngst veröffentlichten Bericht des Menschenrechtsbeirats „*Polizei als Täter? Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive*“

Hinsicht zum Teil vorbildlichen, Einsätze alle „unter den Augen“ der Öffentlichkeit stattfinden, während Mängel vor allem in Bereichen zu Tage treten, zu denen Dritte wenig oder gar keinen Zutritt haben. Die wiederholte Forderung, für die Polizei Video- und Tonbandaufzeichnung für Festnahmen, Transporte und Vernehmungen einzurichten, gewinnt vor diesem Hintergrund neues Gewicht.

#### a. Änderungen auf Grund des Fremdenrechtspakets

In den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 kam es im EAST Ost – Traiskirchen zu einer erheblichen Mehrbelastung der BeamtInnen, die infolge von Überbelastung zu einem hohen Maß an Frustration führte. Besonders problematisch waren die Einsätze der COBRA vor Ort, bei denen die Spezialkräfte teilweise mit Gesichtsmasken agierten (begründet wurde dies mit der angeblich hohen Aggression und Gewaltbereitschaft der AsylwerberInnen). Weiters kam es im EAST Ost – Traiskirchen regelmäßig zu Familientrennungen, bei denen zumeist der Mann in Schubhaft genommen wurde und für die Partnerin und Kinder ein gelinderes Mittel (meist Meldeauflagen) angewendet wurde.<sup>6</sup> Als problematisch erwies sich auch die Befragung von AsylwerberInnen durch uniformierte BeamtInnen (dies ist auf Grund der Gesetzesänderung wohl in vielen Fällen passiert).<sup>7</sup>

Im Laufe des Jahres sank die Zahl von in Traiskirchen lebenden AsylwerberInnen von ca 1.300 auf knapp unter 500. Dadurch entschärften sich auch Konfliktpotenziale.<sup>8</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht sind die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets mehrfach höchstproblematisch. Die Überlastung der BeamtInnen – auch mit der zu verarbeitenden Information über Neuregelungen – führt im Einzelfall bisweilen zu unsachgemäßen Handlungen und damit auch zu humanitär unnötigen Härten. Wie auch von NGOs bestätigt, wirkt sich die Verpolizeilichung des Fremdenrechts grundsätzlich negativ auf die menschenrechtliche Situation von AsylwerberInnen aus. Die beschriebene Einvernahme durch uniformierte BeamtInnen stellt hier nur eine Spitze dar. Nicht nur, aber gerade auch, für Menschen mit Traumatisierungen, ist die Begegnung mit Personen in Uniform nicht dazu angetan, eine so hochsensible Angelegenheit, wie einen Asylantrag, adäquat zu gestalten. Ähnlich alarmierend ist der Einsatz von maskierten Spezialkräften, der Menschen gerade in Asylwerberunterkünften – ob traumatisiert oder nicht – in Angst und Schrecken versetzt und weitreichende psychologische und psycho-soziale Konsequenzen hat.*

*Die berichtete Entspannung im EAST Ost – Traiskirchen zeigt auf, dass erst ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Zahl betreuter Menschen und den BeamtInnen ein normales Miteinander ermöglicht. Es ist allerdings bedenklich, dass dieser Effekt nur indirekt (durch das Absinken der Zahl der AsylwerberInnen, dies eine Folge von menschenrechtlich umstrittenen Regelungen des Fremdenrechtspakets) geschaffen wurde. Die humanitäre Tradition und die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs hätten ein solches Betreuungsverhältnis wesentlich früher geboten erscheinen lassen.*

*Die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets wurden für fast alle Kommissionen in den Polizeianhaltezentren überdeutlich (zu den tlw dramatischen Entwicklungen in den Polizeianhaltezentren siehe unten, Polizeianhaltezentren).*

#### b. Dokumentation der Anhaltungen

Ein Großteil der Dokumentationen ist vollständig und nachvollziehbar. Trotzdem stoßen die Kommissionen regelmäßig auf inadäquate Dokumentation, vor allem die

---

<sup>6</sup> QBe W 3 I & IV.

<sup>7</sup> QB OÖ/S III.

<sup>8</sup> QB W 3 IV.

Verwahrungsbücher, in denen die Haft von Menschen vermerkt ist, ist regelmäßig nicht ausreichend. Auch die Dokumentation von Verletzungen ist nicht immer sorgfältig.

Wiederholt fielen unvollständige Verwahrungsbücher auf, oder gar solche, die als quasi-Loseblattsammlung geführt werden.<sup>9</sup> Beobachtet wurde auch die Praxis, dass Anhaltungen von bis zu einer Stunde gar nicht dokumentiert werden. Begründet wurde dies damit, dass die formelle Dokumentation samt Identitätsfeststellung innerhalb so kurzer Zeit nicht möglich sei.<sup>10</sup>

Andernorts fielen Akten- bzw Festnahmeblätter auf, die in großen Lettern schlicht mit ‚Ausländer‘ bezeichnet waren. Die Begründung, dass diese Information für die Sicherheitsbehörden ‚interessant‘ sei, scheint wenig zufrieden stellend.<sup>11</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht sind der Entzug von Freiheit und Eingriffe oder gar Verletzungen von physischer und psychischer Integrität hochsensible Bereiche. Es muss, auch um unbegründete Vorwürfe ausschließen zu können, größte Sorge getragen werden, dass die Dokumentation von Haft und Anhaltungen, sowie von möglichen Verletzungen – samt Ursache und Beschaffenheit – ehestmöglich und nachvollziehbar erfolgt.*

*Die Festschreibung von Stigmatisierungen – wie zB der Vermerk ‚Ausländer‘ – ist äußeres Zeichen einer Ignoranz gegenüber eigenen Vorurteilen. Primäres Ziel sollte sein, dass eben diese Ignoranz einem reflektierten, pluralistischen und menschenrechtsadäquaten Bild der Gesamtbevölkerung weicht.*

### **c. Haftstandards**

#### **i. Hafträume**

In fast allen Bundesländern gibt es immer noch Polizeiinspektionen, deren Hafträume außerhalb des Einsichtsbereichs der BeamtInnen liegen, die schlecht oder gar nicht belüftet werden (können), deren Rufglocken – die in Notfällen unerlässlich sind – abschaltbar oder funktionsuntüchtig sind, sowie Hafträume die im Keller angesiedelt sind und/oder in ihrer Beschaffenheit nicht den Mindeststandards genügen.<sup>12</sup>

Die Kommission Oberösterreich-Salzburg hat die Barrierefreiheit der Polizeiinspektionen in den betreffenden Bundesländern überprüft und viel Verbesserungspotenzial gefunden, um sicherzustellen, dass alle Menschen ungehindert Zugang zu Sicherheitsorganen haben.<sup>13</sup>

Ein positives Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Neubau der Polizeiinspektion Feldkirch. Hier wurde der Polizei als BürgerInnenserviceeinrichtung ein entsprechendes architektonisches Umfeld gegeben. Die neuen Anhalteräume sind hell und geräumig, die Gitter innen; es gibt fließendes Warm- und Kaltwasser sowie einen familiengerecht adaptierten Anhalteraum. Es wurde sowohl den Bedürfnissen von angehaltenen Menschen, als auch denen der diensthabenden BeamtInnen Rechnung getragen.<sup>14</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht sind Haftbedingungen so zu gestalten, dass die – auch nur vorübergehende – Unterbringung hygienischen Mindeststandards genügt;*

<sup>9</sup> Beispielsweise QB W 1 I, QB W 2 II.

<sup>10</sup> Beispielsweise QB OÖ/S IV.

<sup>11</sup> QB T/V I.

<sup>12</sup> Beispielsweise QBe OÖ/S.

<sup>13</sup> Beispielsweise QBe OÖ/S I & II.

<sup>14</sup> QB T/V IV.

*weitere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Notfälle jederzeit eintreten können – in der psychischen Ausnahmesituation überraschender Anhaltung sogar wahrscheinlicher sind – und daher eine Verständigung der diensthabenden BeamtInnen zu jeder Zeit garantiert sein muss.*

*Der ungehinderte – sprich barrierefreie Zugang – zu allen Polizeiinspektionen und Sicherheitswachkörpern sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.*

## **ii. Medizinische Versorgung**

Die medizinische Versorgung steht und fällt mancherorts mit dem Engagement von GemeindeärztInnen und auch AmtsärztInnen. Fallweise wird medizinische Versorgung aus Prinzip nicht herangezogen, andernorts muss mangels anderer Alternativen der Notarzt gerufen werden.<sup>15</sup>

Problematisch ist, wie bereits erwähnt, die Dokumentation von Verletzungen, sowohl ihre Ursache, wie überhaupt die Eintragung in das Haftblatt.<sup>16</sup>

In einem Fall ging die Eintragung des Arztes/der Ärztin über den Kompetenzbereich hinaus: *„Hämatom an der Stirne mit oberflächlicher Abschürfung, Durchmesser ca. 2 cm, relativ tiefe, schräg verlaufende Einschnürung, daumenseits durch Handfesseln. Der schräge Verlauf der Einschnürung deutet auf Zug an den Handfesseln hin, diese wären in normaler Lage weit genug gewesen. Das Hämatom an der Stirne kann im Rahmen der normalen Amtshandlung entstanden sein. Hinweise für unangemessene Härte bzw. Misshandlung finden sich nicht.“*(HV.d.Ken). Das Verletzungsblatt wurde mit dem Vermerk *„keine sichtbaren Verletzungen“* ausgefüllt. Laut einem dazugehörenden Aktenvermerk hatte der Angehaltene im Zeitpunkt der Einbringung in die PI keine Verletzungen; im Aktenvermerk wird ausgeführt: *„Offensichtlich hat sich der Festgenommene die Verletzung nach der Festnahme und Arrestabgabe in der Zelle selbst zugefügt...“*<sup>17</sup>

Bei Personen, deren erste Sprache nicht deutsch ist, sollte in Zweifelsfällen für die medizinische Befundung eine Dolmetschung zugezogen werden, dies geschieht noch nicht standardmäßig. Beispielsweise wurde in einem Fall ein klinisch unauffälliger Befund erstellt, obwohl die angehaltene Person schwere Narben im Kopfbereich hatte und selbst angab, Medikamente zu benötigen.<sup>18</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Fürsorgepflicht der Sicherheitsorgane für Menschen, die sich in deren Gewalt – und damit auch deren Obhut – befinden, einzumahnen. Das Erfordernis von sachgerechter und nachvollziehbarer Dokumentation ist menschenrechtlich geboten, dient aber auch dem Schutz der BeamtInnen vor ungerechtfertigten Vorwürfen. Die Einbeziehung von DolmetscherInnen ist oftmals geboten und sollte daher selbstredende Selbstverständlichkeit sein.*

## **iii. Verhältnismäßigkeit**

Vereinzelt stießen die Kommissionen auf Fälle von unverhältnismäßigem Freiheitsentzug:

In einem beobachteten Fall wurde ein Mensch ohne Obdach wegen € 35 Schulden für 35 Stunden in Verwaltungshaft genommen.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> Insbesondere QBe W 3 I & IV.

<sup>16</sup> Insbesondere QBe OÖ/S II, W 1 II.

<sup>17</sup> QB W 1 II.

<sup>18</sup> QB W 1 III.

<sup>19</sup> QB W I II.

In Tirol wurde um 10:50 die vorläufige Verwahrung gegen eine Person ausgesprochen; um 14:30 wurde durch den zuständigen Arzt die Haftunfähigkeit ausgesprochen, die – so scheint es – in einem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft um 17:12 nicht thematisiert wurde. Gegen 22:50 wurde die Person in die Justizanstalt verbracht, wo haftunfähige Personen standardmäßig ständig beobachtet werden; der Betroffene war in der Polizeiinspektion nur stündlich kontrolliert worden.<sup>20</sup>

*Zentrales Kriterium für die menschenrechtliche Beurteilung von Haft ist die Verhältnismäßigkeit, sie muss sowohl für die Haft an sich als auch für ihre Dauer und ihre Auswirkungen in allen Fällen gegeben sein. Verstöße gegen dieses Prinzip der Verhältnismäßigkeit widersprechen gleichermaßen der Europäische Menschenrechtskonvention als auch sonstigen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten (Bundesverfassungsg zum Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrG).*

#### **iv. Kontakt nach Außen**

Wegen Verdunkelungsgefahr – die im Einzelfall nicht verifiziert wurde – wurde Angehaltenen in einer Polizeiinspektion *regelmäßig* der Kontakt nach außen, also auch zu Angehörigen und RechtsvertreterInnen, verwehrt.<sup>21</sup>

Wiewohl sich Hinweise finden, dass das Recht auf anwaltliche Beratung und Vertretung nicht immer umgesetzt wird,<sup>22</sup> scheint in den überwiegenden Fällen eine standardkonforme Belehrung zu erfolgen und damit dem Recht auf Verständigung Dritter Rechnung getragen zu werden.

*Kontakt nach außen und das Recht auf sofortige Verständigung eines Rechtsbeistandes sind elementare Sicherheitsmechanismen zum Schutz der Menschenrechte von Angehaltenen, sie sollten in genau dokumentierten und begründeten Ausnahmefällen eingeschränkt werden.*

#### **d. Misshandlungsvorwürfe & sonstige Vorwürfe**

##### **i. Berichte in den Polizeiinspektionen**

Bei Besuchen von Polizeiinspektionen werden gegenüber den Kommissionen immer wieder Misshandlungsvorwürfe geäußert, fallweise sind Misshandlungen oder überschießende Gewaltanwendung auch aufgrund eingesehener Akten – va Haftberichte – zu vermuten.

Deutlich häufiger jedoch werden nicht Misshandlungen per se, sondern unmenschliche und erniedrigende Handlungen und auch Äußerungen durch BeamtInnen geschildert.

Die diesbezüglichen Gespräche in den Polizeiinspektionen sind regelmäßig eingeschränkt, da die Betroffenen unmittelbar nach ihrer Verhaftung nicht reden wollen oder können und in großer Sorge sind, dass ihre Aussage gegen sie verwendet wird. Die notwendige Vertraulichkeit und die *ex officio* notwendige Aufklärung innerhalb der Polizei stehen dabei immer wieder in einem nicht aufzulösenden Widerspruch. Viele Häftlinge geben an, Angst vor Strafverfolgung (Verleumdung) zu haben, wenn ihre Vorwürfe den Behörden bekannt werden. Regelmäßig können die Kommissionen Misshandlungsvorwürfen daher nicht im erforderlichen Maß auf den Grund gehen. Die Kommissionen haben auch weder Aufgabe noch Mittel, derartige Vorwürfe zu beweisen oder zu widerlegen.

---

<sup>20</sup> QB T/V IV.

<sup>21</sup> QB W 1 I.

<sup>22</sup> Siehe dazu auch den Abschnitt über Misshandlungsvorwürfe.

Die hier beispielhaft für eine Fülle ähnlicher Angaben wiedergegebenen Berichte von Festgenommenen scheinen den Kommissionen jedoch jedenfalls glaubwürdig:

- In Telfs, Tirol, wurden drei mutmaßliche Räuber bei ihrer Flucht gestellt. Weil die COBRA, die erst später eintraf, den Befehl gab, nicht einzugreifen, mussten die Menschen zwanzig Minuten auf dem Bauch liegen, bis die COBRA kam und die Verhaftung durchführte. Eine polizeiinterne Aufarbeitung hat bereits stattgefunden.<sup>23</sup>
- Ein alkoholisierter Mann wurde nach einem erfolglosen Ladendiebstahl an der nächsten Tankstelle von zwei Beamten mit einem Diensthund angehalten. Der Diensthund mit Maulkorb sprang den Betroffenen an, sodass dieser zu Sturz kam und Abschürfungen erlitt. Die Notwendigkeit des Einsatzes des Diensthundes konnte nicht wirklich begründet werden.<sup>24</sup>
- In Völkermarkt warf der Einsatz eines Pfeffersprays Fragen auf, die Darstellung der BeamtInnen weichte erheblich von denen des Betroffenen ab; der Dokumentation nach handelte es sich um eine Misshandlung.<sup>25</sup>
- In St. Peter in Klagenfurt erlitt eine Frau im Zuge der Amtshandlung Verletzungen an beiden Oberarmen (Hämatome, Prellungen). Das Landeskrankenhaus Klagenfurt leitete eine Anzeige an die Polizei weiter. Fünf Wochen später wurde die Frau vom Stadtpolizeikommando Klagenfurt einvernommen, wonach – entgegen der erlassmäßigen Regelung – der Bericht an die PI St. Peter weitergeleitet wurde.<sup>26</sup>
- Die TU Graz informierte die Kommission Steiermark-Kärnten über den Einsatz von Pfefferspray bei einer Verkehrskontrolle. Bei der ärztlichen Versorgung wurden Verletzungen im Gesicht und an den Augen festgestellt, sowie Verletzungen am Kopf, die wohl durch das zu Boden drücken des Betroffenen im Zuge der Amtshandlung entstanden sind. Zwei Augenzeuginnen gaben später im Protokoll an, dass ihnen der Einsatz ungerechtfertigt erschien. Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) stellte fest, dass die Festnahme rechtswidrig war und sprach von ‚erniedrigender Behandlungsweise‘. Ein Strafverfahren gegen die angehaltene Person endete mit einer nicht rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt; die Berufungsverhandlung findet demnächst statt.<sup>27</sup>
- In Pinkafeld erhob ein junger Mann Misshandlungsvorwürfe gegen einen Beamten. Trotz offensichtlicher Verletzungen – der junge Mann blutete und hatte Prellungen am Brustkorb und eine Rissquetschwunde am Ohr – erschien der Arzt erst viel später. Es stellte sich heraus, dass der junge Mann im Verdacht stand, die Tochter des Beamten vergewaltigt zu haben. Der junge Mann wurde wegen Einstellung des Verfahrens entlassen.<sup>28</sup>
- Die Spezialkräfte der WEGA sollen einen Betroffenen beschimpft haben, getreten haben – als er am Boden lag – sowie ihn in Unterhemd und Hose transportiert haben und die Drohung ausgesprochen haben, ihn neben dem Polizeihund zu transportieren.<sup>29</sup>
- Bei einer Verhaftung durch Beamte in Zivil wurde ein Betroffener am Boden liegend, als ihm die Handschellen angelegt wurden, getreten. Bei der

---

<sup>23</sup> QB T/V II.

<sup>24</sup> QB T/V IV.

<sup>25</sup> QB St/K I.

<sup>26</sup> QB ST/K III.

<sup>27</sup> QBe St/K III & IV.

<sup>28</sup> QB W 3 IV.

<sup>29</sup> QB W 1 I.

Einvernahme sei er mit Ausdrücken wie „*du Trottel*“, „*Wixer*“ und „*du wirst drei Jahre kriegeln*“ beschimpft und bedroht worden.<sup>30</sup>

- Am Boden liegend wurde eine festgenommene Person mit dem Fuß gegen den Hals getreten; gleichzeitig wurden Beschimpfungen wie „*Du Arschloch*“ und „*Du Schwein*“ ausgesprochen.<sup>31</sup>
- Eine angehaltene Person wurde mit einer Handgelenksverletzung ins Spital gebracht; eine Nachfrage der zuständigen Kommission OLG Wien I ergab, dass das Büro für Besondere Ermittlungen der BPD Wien (BBE) bereits nachgeforscht hatte und die Staatsanwaltschaft in der Zwischenzeit das Verfahren bereits eingestellt hatte.<sup>32</sup>
- In Wien wird von einem nicht-österreichischen Angehaltenen glaubhaft berichtet, dass er bei der Verhaftung am Boden fixiert wurde, obwohl er keinen Widerstand geleistet habe. Er gab an, Kreuzschmerzen zu haben und hatte rötlich geschwollene Handgelenke. Er sei bei der Festnahme und während der Einvernahme regelmäßig beschimpft worden – „*Tschusch*“ – und auch öfter geschlagen worden.

## ii. Berichte in den Justizanstalten

Seit mehr als einem Jahr suchen die Kommissionen regelmäßig die Justizanstalten auf, um mit dort angehaltenen Personen über ihre Verhaftung und Einvernahme durch die Polizei zu sprechen (die Kommissionen sind nicht dafür zuständig, die weitere Anhaltung dieser Personen in Justizanstalten zu kontrollieren, Anm.). Nach entsprechender Aufklärung wird den Betroffenen auf Wunsch auch volle Anonymität zugesagt, da ein Bekanntwerden von Misshandlungsvorwürfen bei der Polizei *ex officio* Untersuchungen nach sich zieht; tatsächlich äußern viele GesprächspartnerInnen den Wunsch nach Anonymisierung, weil sie nach ihren Angaben sonst strafrechtliche Konsequenzen (Verfahren wg. Verleumdung, Anm.) befürchten.

Die Kommissionen erhielten Berichte u.a. über

- Vorführung in erniedrigender Haltung nebst Beschimpfungen.<sup>33</sup>
- Schläge mit dem Telefonbuch während einer Vernehmung.<sup>34</sup>
- Ohrfeigen und Schläge ins Gesicht (mehrere Verletzungen waren dokumentiert).<sup>35</sup>
- überlange Fixierung in Bauchlage auf schneebedecktem Boden.<sup>36</sup>
- Schläge und Fesselung an einen Heizkörper während Serien-Verhören (bis zu vier täglich).<sup>37</sup>
- „Nachdenkwatschen“ bei Verhören.<sup>38</sup>
- Anhaltung einer nackten Person in einer Zelle (über zwei Stunden mit am Rücken geschlossenen Handschellen).<sup>39</sup>
- Ziehen an den Haaren, Stöße gegen den Kopf und „herumschubsen“.<sup>40</sup>
- Schläge und Stöße während der Überstellung in eine Polizeiinspektion bis hin zur Zufügung eines Knochenbruchs.<sup>41</sup>

<sup>30</sup> QB W 1 IV.

<sup>31</sup> QB W 1 I.

<sup>32</sup> QB W 1 IV.

<sup>33</sup> QB OÖ/S I.

<sup>34</sup> QB OÖ/S I.

<sup>35</sup> QB W 2 I.

<sup>36</sup> QB W 1 IV.

<sup>37</sup> QB W 1 I.

<sup>38</sup> QB W 1 I.

<sup>39</sup> QB T/V I.

<sup>40</sup> QB W 1 I.

<sup>41</sup> QB W 1 IV.

Ein Justizhäftling, der bereits mit Polizei- und Justizsystemen mehrerer Staaten Erfahrung hatte, fasste seinen Eindruck so zusammen: österreichische BeamtInnen könnten nicht zwischen Job und persönlicher Sphäre unterscheiden, es würde als persönlicher Angriff verstanden, wenn jemand ein Delikt beginge, die BeamtInnen würden auf einer persönlichen Ebene reagieren. Wenn bei einer Durchsuchung nichts gefunden oder bei einer Einvernahme nicht das Gewünschte gesagt würde, würden die BeamtInnen wütend.

*Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Häufung der oben wiedergegebenen Vorwürfe beunruhigend. Sie lassen darauf schließen, dass viele BeamtInnen – zumindest in einzelnen Situationen – nicht (mehr) in der Lage sind, sich professionell – distanziert zu verhalten, sondern stattdessen stark emotionalisiert, überschießend und gewalthaft auf Festgenommene reagieren oder bereits so auf sie zugehen. Gerade weil die Polizei jene Einrichtung ist, durch die der Staat sein Gewaltmonopol zu allererst in Anspruch nimmt, ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Staatsgewalt in möglichst jeder Situation maßhaltend und korrekt ausgeübt wird. Jeder einzelne Fall eines Übergriffs oder einer überschießenden Gewaltanwendung rückt dieses Gewaltmonopol in ein „schiefes Licht“.*

#### **e. Schwierigkeiten bei der Feststellung von Misshandlungsvorfällen**

Häufig stoßen die Kommissionen beim Versuch, Misshandlungsvorfällen nachzugehen auf Schwierigkeiten und Probleme:

In St. Peter in Klagenfurt erlitt eine Frau im Zuge der Amtshandlung Verletzungen an beiden Oberarmen (Hämatome, Prellungen). Das Landeskrankenhaus Klagenfurt leitete eine Anzeige an die Polizei weiter. Fünf Wochen später wurde die Frau vom Stadtpolizeikommando Klagenfurt einvernommen, wonach – entgegen der erlassmäßigen Regelung – der Bericht an die PI St. Peter weitergeleitet wurde.<sup>42</sup>

In einem Haftbericht wurden Gesichtsverletzungen dokumentiert, die auf den Einsatz von Pfefferspray deuteten, jedoch wurde dieser Einsatz laut Akt nicht gemeldet.<sup>43</sup>

Ein Misshandlungsvorwurf in Spittal/Drau konnte nicht aufgeklärt werden, da der zuständigen Kommission die Akteneinsicht verwehrt wurde.<sup>44</sup>

Die Kommission Wien OLG III konnte einem Misshandlungsvorwurf nicht weiter nachgehen, da lt Haftbericht keine ärztliche Untersuchung durchgeführt worden war. Es waren keine Verletzungen dokumentiert, auch Photos gab es keine.<sup>45</sup>

In der PI Boltzmanngasse waren in einem Fall Verletzungen an Brustkorb, im Gesicht und am Sprunggelenk beschrieben. Laut Beamten war der Betroffene vom dritten Stock gesprungen, laut seinen Aussagen stammten die Verletzungen vom ‚Einstieg‘ in den Dienstwagen.<sup>46</sup>

In einem Anamnesebogen waren ‚keine Verletzungen‘ eingetragen, der Betroffene hatte jedoch eine frische Einstichwunde von einem Einsatz der Elektroschockwaffe Marke Taser M 26, die mit einem Pflaster abgedeckt war. Die Darstellung des

<sup>42</sup> QB ST/K III.

<sup>43</sup> QB W 1 IV.

<sup>44</sup> QB St/K III.

<sup>45</sup> QB W 3 I.

<sup>46</sup> QB W 1 III.

Einsatzes im Dienstbericht ließ erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von 50.000 Volt aufkommen.<sup>47</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht betonen die Kommissionen die völker- und menschenrechtliche Verpflichtung des Staates, jeden Misshandlungsvorwurf oder – verdacht rasch und vollständig aufzuklären. Wichtiger als das konkrete System der Aufklärung solcher Vorwürfe (sei dies durch Sonderpolizeinheiten oder durch die Justiz oder durch Dritte) ist vor allem, dass Verdachtslagen und Vorwürfe, noch mehr aber erwiesene Misshandlungen nicht folgenlos bleiben.<sup>48</sup>*

#### **f. Unmenschliche & erniedrigende Behandlung | Andere Vorwürfe**

Regelmäßig werden Übergriffe gemeldet, die nicht den strafrechtlichen Tatbestand einer Misshandlung erfüllen, jedoch unmenschlich, erniedrigend oder sonst standardwidrig sind. Auch bei den Vernehmungen werden Menschenrechtsstandards nicht immer eingehalten.

In Wien gaben angehaltene Personen glaubhaft an, dass sich in zivil gekleidete Beamte nicht zu erkennen gaben und sie daher glaubten, Opfer eines rassistisch motivierten Überfalls zu sein. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich um einen Polizeieinsatz handelte.<sup>49</sup>

Fehlende oder verspätete Möglichkeit einen Dritten bzw einen Rechtsbeistand zu informieren, wurden regelmäßig berichtet.<sup>50</sup>

In Tirol wurde mehrfach berichtet, dass Menschen glauben gemacht wurden, dass sie, wenn sie ein Geständnis ablegen würden, nicht in Untersuchungshaft genommen würden. Hier wurde der Eindruck erweckt, dass die ermittelnde Behörde auf die Beurteilung durch unabhängige Gerichte Einfluss haben könnte.<sup>51</sup>

Ein Angehaltener wurde wegen Platzmangels zur Übernachtung zwischen den Vernehmungen in die Gummizelle des Polizeianhaltezentrum Innsbruck verbracht.<sup>52</sup>

Die Kommission erhielt Berichte, nach denen in einzelnen Fällen Angehaltenen nicht zu Essen gegeben wird – bis zu 48 Stunden.<sup>53</sup>

Auch sollen notwendige Medikamente, so auch Substitutionsmedikamente, vorenthalten worden sein.<sup>54</sup>

Eine gebotene medizinische Behandlung (Gastritis) wurde mit dem Hinweis, dass es sich um ein Ablenkungsmanöver handle, verweigert. Später wurde ein Spitalsaufenthalt des Häftlings notwendig.<sup>55</sup>

Ohne ersichtlichen Grund wurde einem Moslem die Gebetsmütze weggenommen, es wurden antisemitische Bemerkungen über diese gemacht.<sup>56</sup>

<sup>47</sup> QB W 1 IV.

<sup>48</sup> Vergleiche dazu auch den Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Umgang der staatlichen Einrichtungen mit Misshandlungsvorwürfen

<sup>49</sup> QB W 1 I.

<sup>50</sup> QBe OÖ/S I, OÖ/S II, T/V I,

<sup>51</sup> QB T/V I.

<sup>52</sup> QB T/V I.

<sup>53</sup> Beispielsweise QB St/K III.

<sup>54</sup> QB W 1 I.

<sup>55</sup> QB W 1 I.

<sup>56</sup> QB W 1 I.

Afrikaner berichteten glaubwürdig von vorgefassten Schuldannahmen bei Vernehmungen.<sup>57</sup>

### g. Sprachgebrauch | Verbalinjurien

Regelmäßig kommt es nach Angaben Betroffener bei Festnahmen und Vernehmungen zu verbalen Übergriffen, die Drohungen, Erniedrigungen und dergleichen beinhalten. Eine Auswahl:

„Sollen wir deine grauen Zellen in Bewegung bringen? Am besten hilft a G'nackwatschn'.“<sup>58</sup>  
„Jetzt gib die Sch\*\*\* endlich zu oder willst du deine Kollegen schützen, du Trottel?“<sup>59</sup>  
„Du Nigger.“<sup>60</sup>  
„You have to go to jail anyway.“<sup>61</sup>  
„You have to accept that you are guilty.“<sup>62</sup>  
„Wenn Du nicht redest, darfst Du auch keinen Anruf machen.“<sup>63</sup>  
„Niggers are all dealers.“<sup>64</sup>  
„Kofi Annan is the only of your leaders who is not a f\*\*\*\*\* dealer.“<sup>65</sup>  
„Wennst einen Sch\*\*\* erzählst, schlag ich dich deppert.“<sup>66</sup>  
„Halt die Goschen, du sch\*\*\* Giftler.“<sup>67</sup>  
„Wir stecken dich in eine Zelle mit Vergewaltigern.“<sup>68</sup>  
„Deine Freundin sperren wir auch ein.“<sup>69</sup>  
„Motherf\*\*\*\*\*“<sup>70</sup>  
„Deine Familie werden wir im Auge behalten. Deine Frau holen wir. Zu Deiner Familie fahren wir.“<sup>71</sup>

Ein häufiger Kritikpunkt ist auch die soziale Herabsetzung von Personen durch die Verwendung der Anrede „Du“.<sup>72</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht ist nicht nur die mangelnde Professionalität und die zu Tage tretende Herabsetzung bzw Verächtlichmachung und Beleidigung von Menschen scharf zu kritisieren, vielmehr steht das sich hinter solchen Aussagen verbergende Menschenbild in krassem Widerspruch zum Ansatz, wonach die „Polizei die größte Menschenrechtsschutzorganisation Österreichs ist.*

<sup>57</sup> QB W 1 I.

<sup>58</sup> QB T/V III.

<sup>59</sup> QB T/V III.

<sup>60</sup> QB W 1 II.

<sup>61</sup> QB W 1 II.

<sup>62</sup> QB W 1 II.

<sup>63</sup> QB W 1 II.

<sup>64</sup> QB W 1 II.

<sup>65</sup> QB W 1 II.

<sup>66</sup> QB W 1 II.

<sup>67</sup> QB W 1 II.

<sup>68</sup> QB W 1 II.

<sup>69</sup> QB W 1 II.

<sup>70</sup> QB W 1 IV.

<sup>71</sup> QB W 1 IV.

<sup>72</sup> Beispielsweise QBe OÖ/S I, OÖ/S II,

*Die Kommissionen erinnern auch an die, von der Leitung der Polizei, angeordneten Richtlinien, wonach „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.“ Weiters haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie“ anzusprechen. (§ 5 Richtlinien-Verordnung)*

## **h. Einsatz von Waffen | Waffengebrauch**

Vereinzelt stoßen die Kommissionen auf Hinweise von unverhältnismäßigem Waffengebrauch:

Drei Jugendliche wurden in Lienz bei einem Einbruch gestellt; es wurde ein Schuss abgefeuert und Pfefferspray eingesetzt. Einer der Jugendlichen gab an, dass ihn einer der Beamten gekannt hätte und der Waffengebrauch daher nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Die Beamten bestritten dies.<sup>73</sup>

In Tirol wurde eine Elektroschockwaffe der Marke Taser M 26 eingesetzt, weil die verdächtige Person in die Leistenregion griff, was die Beamten als Bedrohung empfanden, da die Person ein Messer bei sich hatte. Ein daneben stehender Mitarbeiter einer bekannten Nichtregierungsorganisation hat keine solche Bewegung wahrgenommen. Die verdächtige Person wurde drei Mal mit der Elektroschockwaffe beschossen.<sup>74</sup>

In Wien kam die Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 mehrfach zum Einsatz, in einem Fall wurde die Person von zwei Geräten abwechselnd und daher fünf Mal beschossen, in einem anderen Fall schien die verdächtige Person, die davonlief, fast eingeholt zu sein, als – aus der Kommission nicht nachvollziehbaren Gründen – die Elektroschockwaffe eingesetzt wurde. Weitere Einsätze waren bekannt gegeben worden.<sup>75</sup>

*Aus menschenrechtlicher Sicht ist der Einsatz von Waffengebräuchen vor allem auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, um sicherzugehen, dass das gelindeste Mittel angewendet wurde. Je gefährlicher (letaler) eine Waffe ist, desto wichtiger ist eine solche Prüfung. Die Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Waffengebrauchsprüfungen ist daher unabdingbar. Die Kommissionen drängen auf mehr Transparenz in diesem Bereich.*

*Die Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 ist in Österreich seit dem Jahr 2006 als mindergefährliche Waffe zugelassen. In einer eigenen Stellungnahme zeigte sich die Kommission OLG Wien I insbesondere unter Hinweis auf Studien in Großbritannien und Kanada kritisch, was die umfassende Würdigung des Gefahrenpotenzials der Waffe betrifft. Aus menschenrechtlicher Sicht scheint es geboten, dass die Waffe nicht als „mindergefährlich“ bezeichnet wird, auch nicht als „nicht tödlich“, da dies nachweislich zu einer Falscheinschätzung der Gefährlichkeit führt. Das Spektrum der Risikogruppen bei einem Einsatz mit der Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 ist laut internationalen Studien wesentlich weiter zu fassen, als dies in den Gutachten, die dem Bundesministerium für Inneres als Entscheidungsgrundlage gedient haben*

<sup>73</sup> QB T/V IV.

<sup>74</sup> QB T/V IV.

<sup>75</sup> QB W 1 IV.

sollen, dargestellt wird. Die Kommission OLG Wien I zieht den vorläufigen Schluss, dass diese Waffe wesentlich gefährlicher und letalitätsgeneigter ist, als dies angenommen zu werden scheint.<sup>76</sup>

## **i. Großeinsätze**

Die Kommissionen beobachten regelmäßig auch Großeinsätze der Polizei bei Razzien, Demonstrationen und größeren Versammlungen. Vor allem Razzien können freilich nur nach vorheriger Verständigung der Kommissionen beobachtet werden, diese Vorabinformation ist in allen Bundesländern suboptimal.

Beobachtete Razzien in Innsbruck („Rotlichtmilieu“<sup>77</sup>, Jugendszene<sup>78</sup>) und in der Steiermark<sup>79</sup> verliefen ebenso korrekt und maßhaltend wie zwei weitere Beobachtungen von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Bei Schwerpunktaktionen im Suchtgiftmilieu unterblieb jedoch die Verständigung der Kommissionen regelmäßig.<sup>80</sup>

Mehrere Großeinsätze bei Fußballspielen wurden von den Kommissionen als korrekt und professionell eingestuft,<sup>81</sup> gleiches gilt für die Begleitung zahlreicher Demonstrationen österreichweit (Dornbirn;<sup>82</sup> Klagenfurt und Graz,<sup>83</sup> Wien<sup>84</sup> u.a. Auch die Begleitung großer Demonstrationen (zB anlässlich des EU-USA-Gipfels an dem US-Präsident George W. Bush teilnahm) wurde sehr professionell abgewickelt.<sup>85</sup>

*Österreichweit verfolgt die Polizei bei diesen Einsätzen eine deeskalierende Strategie, die eingesetzten BeamtInnen lassen sich häufig auch durch wiederholte Provokationen einzelner KundgebungsteilnehmerInnen nicht provozieren. Die österreichische Polizei leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, diese scheint in aller Regel in allen Bundesländern standardkonform gewährleistet.*

*Auffällig scheint, dass alle diese, von den Kommissionen fast durchwegs positiv und hoch professionell eingeschätzten Einsätze „unter den Augen der Öffentlichkeit“ stattfinden, während sich Berichte über Übergriffe, Misshandlungen, überschießende Gewalt oder Beschimpfungen auf Bereiche beziehen, in die wenige bis gar keine anderen Personen Einblick haben (Festnahme im kleinen Kreis, Vernehmung, Überführung im Funkwagen etc.).*

*Dies sollte nach Ansicht der Kommissionen Anlass sein, deutlich mehr Amtshandlungen als bisher unmittelbar per Video und/oder Tonband zu dokumentieren. Diese (in anderen europäischen Staaten durchaus übliche) Methode der Dokumentation verhindert nicht nur Unklarheiten über den Inhalt von Protokollen etc., sie schützt auch BeamtInnen vor ungerechtfertigten Vorwürfen und könnte nach Ansicht der Kommissionen dazu beitragen, das Handeln aller beteiligten BeamtInnen noch stärker als bisher professionell und an den Menschenrechten orientiert auszurichten.*

---

<sup>76</sup> QB W 1 III, Stellungnahme im Annex des Quartalsberichts.

<sup>77</sup> QB T/V II.

<sup>78</sup> QB T/V III.

<sup>79</sup> QB St/K IV.

<sup>80</sup> Beispielsweise QB St/K II.

<sup>81</sup> QBe St/K I, St/K IV.

<sup>82</sup> QB T/V IV.

<sup>83</sup> QB St/K I.

<sup>84</sup> QB W 1 IV.

<sup>85</sup> QBe W 1 II & W 2 II.

## j. Polizeireform, Personal & Belastung der BeamtInnen

In vielen Bundesländern wird den Kommissionen in Polizeiinspektionen über die Veränderungen im Zuge der Polizeireform berichtet. Regelmäßig wird über ein Mehr an Arbeit, inhaltlich wie zeitlich, geklagt. Vielerorts wirkten die BeamtInnen belasteter als im letzten Jahr, häufig wird von 24 Stunden durchgehendem Dienst berichtet, die Leistung von Überstunden sei um 30% gestiegen.<sup>86</sup> In manchen Polizeiinspektionen wäre nach Einschätzung der BeamtInnen eine Aufstockung um 50% erforderlich. Andernorts wurde kritisiert, dass die speziellen Gegebenheiten einer Polizeiinspektion – zB häufige Einsätze in einer nahe gelegenen Institution die mehr als 200 PsychiatriepatientInnen betreut – nicht berücksichtigt würden.<sup>87</sup>

Supervision für ExekutivbeamtInnen gibt es nach Wissen der Kommissionen kaum oder gar nicht.

Es gibt nach wie vor Dienststellen, an denen keine BeamtInnen Dienst tun; in einem Fall wurde berichtet, dass die Personendurchsuchungen von Frauen in Ermangelung weiblicher Beamter fallweise von der Putzfrau durchgeführt werden müssen.<sup>88</sup>

In einem Gespräch mit einer der Kommissionen meinte ein Beamter: „Ihnen nehm’ ich wegen Übermüdung den Führerschein ab und ich fahr im selben Zustand mit 150 mit dem Einsatzwagen über den Gürtel.“

*Aus menschenrechtlicher Sicht sind strukturelle Schwierigkeiten, die durch Personalmangel bedingt sind, dann problematisch, wenn sie bzw. ihre Folgen auf die Rechtsunterworfenen durchschlagen. Die Kommissionen verweisen auf die Feststellung des Europäischen Anti-Folter Komitees wonach inadäquate Personalzahlen zu signifikanten Überstunden führen, um ein Minimum an Sicherheit und Abläufen in den Institutionen zu gewährleisten. Solche Zustände, so das Anti-Folter Komitee, können sehr leicht zu einem hohen Maß an Stress und damit frühzeitigem Burn-out führen, was in weiterer Folge negative Konsequenzen für die Institution und damit letztlich auch für die dort angehaltenen Personen nach sich zieht.<sup>89</sup>*

*Die, durch Schicht- und Wechseldienst bedingten, physischen und psychischen Symptome verstärken sich durch eine Mehr an Belastung und Stress und tragen in hohem Maße zu Erkrankungen bei. Eine Gewöhnung an die Auswirkungen von Schicht- und Wechselarbeit ist nicht möglich. Die Folgen können lediglich durch ein Mehr an Freizeit gemildert werden, dies scheint jedoch bei der derzeitigen Belastung, gerade auch durch die stark vermehrten Überstunden, ausgeschlossen.*

*Die Kommissionen sehen in vielen Bereichen der österreichischen Polizei in einer Personalaufstockung sowie in verpflichtender Supervision eine menschenrechtliche Notwendigkeit. Auch das Angebot für Schulungen in interkultureller Kommunikation sowie zur Vermeidung von und Umgang mit Konflikten sollte stark erweitert werden.*

<sup>86</sup> QBe T/V III, W 3 III, W 2 III, W 2 IV, W 1 I.

<sup>87</sup> QB W 2 III.

<sup>88</sup> QB OÖ/S IV.

<sup>89</sup> CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2004, Seite 22, Absatz 26.

#### IV. Bundespolizei an den Außengrenzen

---

In der so bezeichneten Zurückweisungszone am Flughafen Schwechat scheinen Mindeststandards einer menschenrechtskonformen Anhaltung nicht eingehalten zu werden. Die Verständigung von Dritten, der Zugang zu Rechtsberatung und die Untersuchung durch eine/n ÄrztIn der Wahl scheinen nicht gewährleistet zu sein. Häufig befinden sich zurückgewiesene Personen alleine in der Zurückweisungszone, was zu einer Quasi-Einzelhaft-Situation führt, die eine psychische Ausnahmesituation erzeugen kann; mangels entsprechender Aufklärung ist die Verunsicherung und die psychische Verletzlichkeit von Menschen in der Zurückweisungszone besonders hoch.

Im Mai verübte ein iranischer Staatsangehöriger einen Selbstmordversuch (weder Beirat noch die zuständige Kommission wurden informiert). Ein chinesisches Ehepaar wurde ohne Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin medizinisch untersucht, der Anamnesebogen war mangelhaft ausgefüllt.<sup>90</sup>

Im Sondertransitbereich werden auch Personen, die im Zuge des Dublin II Abkommens für das Asylverfahren nach Österreich zurück gebracht werden, ihr Einverständnis vorausgesetzt, mangels anderer Unterkunftsmöglichkeiten untergebracht. Eine Person hat 2006 mindestens zwei Monate dort verbracht. Sowohl die sanitären Bedingungen als auch die Verpflegung wurden von der zuständigen Kommission bemängelt.<sup>91</sup>

Bei beiden Bereichen besteht theoretisch die Möglichkeit, dass die dort angehaltenen Personen jederzeit „freiwillig ausreisen“, tatsächlich fehlen diesen Menschen regelmäßig die Mittel dazu, weshalb die Kommissionen davon ausgehen, dass ihnen die Mindestrechte von Angehaltenen zukommen müssten. Diese werden jedoch unter Hinweis auf die Ausreisemöglichkeit von den Behörden und dem Bundesministerium für Inneres nicht eingeräumt.

In Hainburg an der Donau wurde von BeamtInnen berichtet, dass durch die hohe Zahl an Personen, die die Grenze illegal überschreiten besonders im Sommer Probleme entstehen. Es kommen ganze Gruppen, unter den Personen finden sich oft hochschwängere Frauen und Kinder. Der Gesundheitszustand der Personen sei oft unklar; auch sei es schwierig, geeignete DolmetscherInnen zu finden.<sup>92</sup>

*Das Europäische Anti-Folter Komitee schreibt als Standards für Personen in Polizeigewahrsam die drei folgenden Rechte fest: das Recht der betroffenen Person darauf, dass eine dritte Partei ihrer Wahl von der Tatsache ihrer Inhaftierung benachrichtigt wird (Familienmitglied, Freund, Konsulat), das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und das Recht, um eine Untersuchung durch einen Arzt/einer Ärztin ihrer Wahl zu ersuchen (zusätzlich zu einer etwaigen ärztlichen Untersuchung durch eine von den Polizeibehörden hinzugezogene Ärztin). Diese Rechte sind nach Ansicht des Europäischen Anti-Folter Komitees drei grundlegende Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlung inhaftierter Personen; sie sollten sofort von Beginn des Freiheitsentzuges an angewendet werden, ungeachtet seiner Bezeichnung in dem jeweiligen Rechtssystem (Ergreifung, Festnahme, etc.).*

*Dem Staat obliegt die Aufsichts-/Gewährleistungspflicht gegenüber Personen, die sich in seinem Gewahrsam befinden, die er jedoch im Fall der Zurückweisungszone nicht ausreichend wahrnimmt bzw. gar nicht wahrnehmen kann – da es sich ja nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres gar nicht um eine Anhaltung handelt. Die*

---

<sup>90</sup> Qbe W 3 I & II

<sup>91</sup> QB W 3 I.

<sup>92</sup> QB W 3 III.

*Fürsorgepflicht, die der Polizei gegenüber Personen in ihrem Gewahrsam obliegt, umfasst die Verantwortung dafür, ihre Sicherheit und körperliche Unversehrtheit zu garantieren..*

*Keiner der genannten Standards des Europäischen Anti-Folter Komitees erscheint beim Aufenthalt in der Zurückweisungszone gewahrt.*

## V. Polizeianhaltezentren / Schubhaft

### a. Intensität des Freiheitsentzugs | Offener Vollzug | Haftstand

Das Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets führte in fast allen Polizeianhaltezentren zu einem **signifikanten** Anstieg der angehaltenen Personen. In fast allen betroffenen Polizeianhaltezentren blieb in der Beobachtung der Kommissionen zumindest in den ersten Monaten des Jahres der Personalstand unverändert, strukturelle Überlastungen waren daher nicht zu übersehen. Stellvertretend seien die Belagszahlen der Polizeianhaltezentren Graz & Klagenfurt angeführt:

	März 2005	März 2006	Mai 2005	Mai 2006
PAZ Graz gesamt	55	76	52	73
PAZ Graz Personen in Schubhaft	25	60	30	51
PAZ Klagenfurt gesamt	48	68	46	58
PAZ Klagenfurt Personen in Schubhaft	22	52	30	46

An der Situation in den Polizeianhaltezentren hat sich im abgelaufenen Jahr de facto nichts geändert.<sup>93</sup> In zwei dieser Zentren wurde teilweise der offene Vollzug eingeführt, in einem Großteil der Zentren werden Personen jedoch in Bedingungen, die von einer Strafhaft nicht wirklich zu unterscheiden sind bzw fallweise unter das Niveau einer Strafhaft fallen, angehalten.

Menschen, die derzeit zwecks Sicherung der Abschiebung in Schubhaft genommen werden, bleibt gerade die Vorbereitung vor Ort und auch die im Zielland fast gänzlich verwehrt. Erschwerend kommt hinzu, dass fast alle diese Menschen 23 Stunden pro Tag in einer Mehrpersonenzelle eingesperrt werden.

Sie haben nach wie vor keine nennenswerte Beschäftigung.

Das Angebot von geeignetem Lesestoff variiert stark. Kontakt nach Außen können sie nur unter starken Einschränkungen haben.<sup>94</sup> Laut Hausordnung dürfen Menschen, die in Schubhaft angehalten werden, ein Mal pro Woche telefonieren; jede Erweiterung dieses Rechts stellt eine Kulanz seitens der BeamtInnen dar.

In vielen Polizeianhaltezentren können Menschen – auch auf Grund des Personalmangels – nur drei Mal die Woche duschen.<sup>95</sup> In der Hitzeperiode des Sommers 2006 führte dies mitunter zu unhygienischen Zuständen. Ein weiteres Problem ist in einigen Polizeianhaltezentren die Versorgung mit ausreichender, abwechslungsreicher und va abwechslungsreicher vegetarischer Kost. Auch die Einhaltung religiöser Speisegesetze wird mancherorts in Zweifel gezogen bzw. nicht garantiert.<sup>96</sup>

Erschwerend kommt hinzu, dass viele Personen, die angehalten werden, zu wenig über die Gründe ihrer Anhaltung und auch das weitere Procedere wissen. Von Behördenseite wird betont, dass die zuständigen Stellen regelmäßig mit den angehaltenen Personen sprechen. Die Kommissionen beobachten regelmäßig, dass mangels Dolmetschung und auch mangels adäquater Erklärungen ein durchgängiges Informationsdefizit besteht.

Ein besonders großes Problem ist die Information von so bezeichneten Gasthäftlingen, das sind Menschen, die in einem Polizeianhaltezentrum eines anderen Bundeslands angehalten

<sup>93</sup> Vergleiche insbesondere den Bericht der Kommissionen für das Jahr 2005.

<sup>94</sup> QBe T/V I, T/V III (leichte Verbesserung), St/K I, III, IV.

<sup>95</sup> Beispielsweise QBe T/V I & W 1 III.

<sup>96</sup> Beispielsweise QBe T/V IV, W 1 III & IV.

werden und daher von den BeamtInnen der zuständigen Behörde weit entfernt sind. Tendenziell sind diese Menschen noch schlechter über ihre Lage informiert, als dies der schlecht informierte Durchschnitt der angehaltenen Personen ist.

Personen, die in Schubhaft angehalten werden, denen es regelmäßig zugleich an Sprach- und Rechtskenntnissen ebenso mangelt wie an finanziellen Mitteln, haben sehr häufig de facto keinen Zugang zu adäquatem Rechtsschutz.

Noch problematischer als in den Vorjahren wurde die (2006 gehäufte) Anhaltung von Menschen, die infolge traumatischer Erlebnisse oder auch aus anderen Gründen psychisch belastet sind. Neben der Gefahr von Retraumatisierung durch die Konfrontation mit uniformierten Personen sind die Bedingungen in den meisten Polizeianhaltezentren nicht dazu angetan, die psychische Integrität dieser Menschen zu gewährleisten.

Menschenrechtlich besonders problematisch ist die regelmäßige Anhaltung von minderjährigen Personen. Der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Menschen wird durch eine Anhaltung in Schubhaft jedenfalls nicht Genüge getan, dies ist aufgrund der sachlichen und personellen Ausstattung in den Polizeianhaltezentren auch strukturell nicht möglich. Die Würdigung etwaiger „gelinderer Mittel“ (zB Meldeauflagen) scheint nach den Beobachtungen der Kommissionen nicht entsprechend.

Auch für Frauen, die in Schubhaft angehalten werden, ist eine adäquate Unterbringung – inklusive eigener Abteilung, Betreuung durch Beamtinnen – nicht überall gewährleistet. In Tirol wurde trotz der Kritik des Europäischen Anti-Folter Komitees der Frauentrakt des Polizeianhaltezentrum in Innsbruck als einziger Teil nicht renoviert; es gibt auch keine entsprechenden Pläne.<sup>97</sup> Beispielsweise sei auch die Beobachtung einer Kommission, wonach die Kontaktaufnahme zwischen Beamten und einer Frau, die in Schubhaft angehalten wurde, bereits den Grad einer Belästigung erreicht hat, angeführt.<sup>98</sup>

Das Recht auf Privat- und Familienleben, (demzufolge Ehepaare oder Eltern mit Kindern gemeinsam angehalten werden sollten), ist nicht garantiert. Gemäß § 4 Abs 3 Anhalteordnung sind Männer und Frauen getrennt anzuhalt.

Problematisch waren auch folgende Beobachtungen: im Polizeianhaltezentrum Salzburg werden Gerichtshäftlinge – entgegen einem entsprechenden Erlass – angehalten, sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden.<sup>99</sup> In Einzelfällen – vgl. den Fall eines vorgeblich „besonders gefährlichen Häftlings“<sup>100</sup> – kommt es zu nicht nachvollziehbaren besonders starken Einschränkungen des Kontakts nach außen und anderer Haftstandards, ohne dass diese gerichtlich verfügt wären.

*In menschenrechtlicher Sicht hat sich die Situation von Personen, die in Schubhaft angehalten wurden, im Jahr 2006 eher noch weiter verschlechtert. Die Intensität des Freiheitsentzugs, der zT krasse Mangel an Information, adäquater Beschäftigung, Bewegung, Kontakt nach außen, ja sogar Hygiene und adäquater Nahrung sind dem Haftzweck (Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich, somit aber einer bloßen Verwaltungsübertretung) in keiner Weise angemessen; die Tatsache, dass die Anhaltebedingungen für Menschen, die in Schubhaft angehalten werden, damit deutlich schlechter sind als für den größten Teil der Strahäftlinge in Österreich stellt eine der gravierendsten menschenrechtlichen Mängel dar. Unter den derzeitigen Umständen ist insbesondere die Anhaltung von besonders verletzlichen Gruppen*

---

<sup>97</sup> QBe T/V.

<sup>98</sup> QB OÖ/S II.

<sup>99</sup> QB OÖ/S III.

<sup>100</sup> QBe W 1 IV & W 2 IV.

*(Frauen, Traumatisierte und Minderjährige) ohne dauernde Verletzung von Menschenrechten eigentlich nicht möglich.*

*Die Kommissionen kritisieren diesen Umstand seit Jahren; auch das Europäische Anti-Folter Komitee kritisierte das Regime nach seinem Besuch 2005 scharf. Dringend nötige Verbesserungen blieben auch im Jahr 2006 vereinzelt und zumeist marginal.*

*Die völlige Neuausrichtung der Anhaltung in Schubhaft (einschließlich der Errichtung geeigneter Räumlichkeiten anstelle der bisher verwendeten Gefängnisse, die nur den Zweck eines verschärften Strafvollzugs erfüllen können, sowie der notwendigen Ausstattung mit geschultem Personal) scheint den Kommissionen eine der dringlichsten Aufgaben zu sein.*

## **b. Medizinische Versorgung**

Es gibt – gerade auch bedingt durch Ressourcenknappheit – grobe strukturelle Mängel in der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung von Menschen, die in Schubhaft angehalten werden. Die Schwierigkeiten insbesondere von psychisch kranken, chronisch kranken Menschen und auch von Menschen, die während der Schubhaft in Hungerstreik treten, zeigen die Mängel in dramatischer Weise auf. Der Umgang mit Menschen, die **im** Hungerstreik sind ist in den größeren Polizeianhaltezentren von einer tendenziellen Voreingenommenheit geprägt, wonach die Betroffenen aus schikanösen Absichten gegenüber den BeamtInnen ‚Probleme‘ machen. Mancherorts beobachten die Kommissionen die Entstehung einer Subkultur, in der Erkrankungen gar nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die tendenzielle Überlastung des Personals führt regelmäßig dazu, dass Personen die nicht oder nicht ausreichend ausgebildet sind, mit der Ausgabe von Medikamenten oder anderen medizinischen Tätigkeiten betraut werden.<sup>101</sup> Die Kommission Oberösterreich-Salzburg und die Kommission OLG Wien I sahen sich veranlasst, die alarmierenden Zustände in zwei Dringlichkeitsberichten zu problematisieren.

Sinnbild der momentanen Situation ist eine Person die in Schubhaft angehalten wurde, die auf Grund starker Schmerzen im Sprunggelenk nicht mehr gehen konnte. Da die Ärztin/der Arzt nicht in die Zelle kommen konnte oder wollte, wurde die Person schließlich von Zellengenossen – vor den Augen des Wachpersonals – auf einer Holzpritsche ein Stockwerk tiefer ins Sanitätszimmer gebracht. Dieselbe Person erhielt regelmäßig keine Medikamente, da sie nicht zur Tür kommen konnte, um diese vom Sanitäter entgegen zu nehmen. Eine Ausgabe über Zellengenossen ist den Sanitätern nicht erlaubt, letztere wollten aus Sicherheitsüberlegungen die Zelle nicht allein betreten, für die Beiziehung weiterer Beamter war das Personal zu knapp. In der Dokumentation zu diesem Häftling fand die Kommission schließlich den regelmäßigen Vermerk „[Medikamenten] Annahme verweigert“.<sup>102</sup>

*Die medizinische Versorgung von Personen, die in Polizeianhaltezentren in Schubhaft angehalten werden, ist weiterhin als mangelhaft zu bezeichnen, das System scheint über weite Strecken strukturell überfordert, Ressourcenmängel werden überdeutlich und führen zur Gefahr, dass die Haft an sich zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes beiträgt.*

### **i. Personen, die in Hungerstreik treten**

<sup>101</sup> QBe OÖ/S I.

<sup>102</sup> Siehe Dringlichkeitsbericht Kommission OLG Wien 1.

Besonders problematisch ist auch der Umgang mit Personen, die im Hungerstreik sind, die zwar regelmäßig untersucht werden dürften, jedoch quasi im Akkord abgefertigt werden; daher bleibt neben der Feststellung von wenigen Parametern (Blutzucker, Harnwerte, Blutdruck) kein Platz für ein Eingehen auf den Menschen selbst. Sehr häufig beobachten die Kommissionen Menschen, die durch eine Vorerkrankung stärker belastet sind, ohne dass dies entsprechend gewürdigt würde. Auch werden psychische Probleme, die im Zusammenhang mit Hungerstreik auftreten, nicht ehestmöglich erfasst und adäquat behandelt. Wiewohl es eine Information über die Konsequenzen von Hungerstreik gibt – ein eigenes Informationsblatt muss von Personen, die in Hungerstreik treten, am ersten Tag unterzeichnet werden – scheint die besonders wichtige Information über die Gefahren eines simultanen Hunger- und Durststreiks regelmäßig nicht oder nicht ausreichend deutlich weitergegeben bzw. verstanden zu werden.

Eine Zwangsernährung von Menschen, die in Schubhaft hungerstreiken und deren Abschiebung unmittelbar bevorsteht, in der Krankenabteilung der Justizanstalt Josefstadt hat nach Beobachtungen der Kommissionen nicht stattgefunden. Mehrfach wurden Menschen, die in Schubhaft angehalten wurden, gemäß der Bestimmung des Fremdenrechts zur so bezeichneten ‚Heilbehandlung‘ in die Justizanstalt Josefstadt gebracht. Es dürften dies insgesamt mehr als 30 Personen gewesen sein. Laut Behörden haben alle bis auf eine Person wieder zu essen begonnen. Nach den Beobachtungen der beiden Kommissionen in Wien hat vor allem der vergleichsweise wesentlich menschlichere Umgang mit Häftlingen in der Justizanstalt Josefstadt dazu erheblich beigetragen. Sämtliche Personen dürften danach rasch abgeschoben worden sein.

*Eine Zwangsernährung von Menschen, die in Schubhaft angehalten werden wäre weder medizin-ethisch noch menschenrechtlich vertretbar, die Kommissionen begrüßen daher, dass sie unterbleibt, halten sie aber auch im Licht der aktuellen Rechtslage für unzulässig. Die Tatsache, dass die wesentlich menschlichere Umgebung und der Umgang mit diesen Häftlingen in der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Josefstadt in fast allen Fällen ausgereicht hat, Häftlinge von dieser Form der (zT schwer gesundheitsschädlichen) Form der Selbstbeschädigung abzubringen, wirft nach Ansicht der Kommissionen ein weiteres Schlaglicht auf die völlig mangelhaften Möglichkeiten und Ressourcen der medizinischen und psychologischen Betreuung in den Polizeianhaltezentren.*

## ii. Einzelfall: Herr D.<sup>103</sup>

Höchstproblematisch war der Umgang mit Herrn D., einem indischen Staatsangehörigen, der in Hungerstreik trat und zur Sicherung der Abschiebung in die Justizanstalt Josefstadt gebracht wurde. Er begann dort zu essen, woraufhin am nächsten (!) Tag die Abschiebung begann. Herr D. verletzte sich dabei selbst und musste spitalsärztlich versorgt werden. Herr D. wurde später infolge des Hungerstreiks wegen Haftunfähigkeit aus der Schubhaft entlassen und wenige Wochen später wieder in Schubhaft genommen, woraufhin eine weitere Abschiebung in Gang gesetzt wurde. Diese wurde, auf Grund des ersten Abschiebeversuchs als ‚Problemabschiebung‘ eingestuft und wurde auf Intervention der Kommission OLG Wien II abgebrochen.

*Die zuständige Kommission II hält in ihrer menschenrechtlichen Beurteilung fest, dass die Tatsache, dass die betreffende Person wieder ein wenig isst und trinkt, noch lange nicht bedeutet, dass sie die psychischen und physischen Strapazen einer Abschiebung problemlos überstehen kann. Der vorliegende Fall zeigt ein systematisches und menschenrechtlich gravierendes Problem der bürokratischen Bearbeitung und Entscheidung der Lebenssituation Fremder im Rahmen des derzeitigen*

---

<sup>103</sup> Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2.

*fremdenrechtlichen Regimes in Österreich auf: Keine der im Falle des Herrn D. involvierten Behörden fühlte sich wirklich zuständig und bereit, die Gesamtverantwortung für eine selbst von einigen befragten BeamtInnen als inhuman erachtete Entscheidung zu übernehmen. Die Verantwortung wurde in der mehrfach unterbrochenen Entscheidungskette auf andere geschoben.*

*Den meisten Entscheidungsträgern schienen auch nur Teilinformationen aus dem Akt zur Verfügung zu stehen. Diese bürokratische Segmentierung der Aufgabenwahrnehmung und der Entscheidungspraxis, in der selbst die Erfüllung medizinischer Aufgaben instrumentell eingebunden wird, führt zu einem System, das von Max Weber als "Bürokratische Maschine" und von Johan Galtung präzise als "Strukturelle Gewalt" beschrieben wird. Es soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass diese Struktur der "Problemverarbeitung" insbesondere in totalitären Systeme ihre Perfektion gefunden hat.*

### **iii. Einzelfall: Herr A.<sup>104</sup>**

Auch Herr A. wurde nach längerem Hungerstreik in Schubhaft in die Justizanstalt Josefstadt verlegt. Auf Grund der Zusicherung einer diplomatischen Vertretungsbehörde eines Drittstaates, bei der Herr A. angeblich zugesagt hatte, freiwillig ausreisen zu wollen, wurde seine Abschiebung in die Wege geleitet. Herr A. wurde (bei einem Ausgangsgewicht von 70 kg) mit einem Gewicht von knapp über 50 kg bei der zuständigen Botschaft vorstellig. Dort wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikats verweigert, nach Aussagen des Herrn A., weil „einem Halbtoten keines ausgestellt würde“.<sup>105</sup> Am Tag seiner Entlassung aus der Justizanstalt Josefstadt soll Herr A. laut eigenen Angaben nur von einer Krankenschwester betreut worden sein, er wurde mit knapp unter 48 kg auf die Straße entlassen. Zuvor soll er unterschrieben haben, dass er das Land freiwillig verlassen werde. Auf der Straße kollabierte er und wurde von einem Freund, den er vorher verständigt hatte, aufgelesen. Später kollabierte er abermals und musste drei Tage auf der Intensivstation betreut werden. Der Arzt einer der Kommissionen stellt pathologische Werte und schwere Folgen des Hungerstreiks bei der Einlieferung fest.

*Die zuständigen Kommissionen – OLG Wien I & II – stellten in einem Dringlichkeitsbericht fest, dass das Regime des § 78 Abs 6 FPG („Heilbehandlung“) völlig versagt hatte. Die Strukturen waren nicht darauf vorbereitet, dass eine Person den Hungerstreik in der Justizanstalt Josefstadt nicht beendet. Trotz des Verlusts von 30% des Körpergewichts reagierte keine der involvierten Stellen. Die Entlassung auf die Straße stellt eine gröbliche Verletzung der menschenrechtlich gebotenen Gewährleistungspflicht für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der angehaltenen Person dar. Die Anhaltung war offensichtlich unverhältnismäßig lang; die Einwilligungsfähigkeit des Herrn A. im Zeitpunkt der Entlassung – ‚Erklärung‘ das Land freiwillig verlassen zu wollen – wurden von den Kommissionen massiv in Frage gestellt.*

### **iv. Personen, die psychisch krank sind**

Wiewohl in einem Polizeianhaltezentrum (Innsbruck) nun endlich eine Psychiaterin regelmäßig Dienst tut, fehlt diese Expertise in vielen anderen Polizeianhaltezentren. Die generelle Situation für psychisch kranke Menschen, die in Schubhaft angehalten werden, scheint im vergangenen Jahr entschieden schlechter geworden zu sein. Neben der inadäquaten Betreuung von traumatisierten Personen fiel auch der mangelhafte Umgang mit Selbstverletzungen und Suizidankündigungen wie auch –versuchen negativ auf. Auch hier beobachten die Kommissionen Tendenzen einer Subkultur, in der Warnsignale nicht

---

<sup>104</sup> Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 & 2.

<sup>105</sup> Originalzitat: „They said they cannot issue a travel certificate for a half-dead man.“

gesehen werden können, weil die Wahrnehmungsschwelle durch Voreingenommenheit und Vorverurteilungen bereits massiv verzerrt ist.<sup>106</sup>

*Die Kommissionen sind besorgt, dass Österreich seiner Verpflichtung, auch die psychische Gesundheit von Häftlingen zu erhalten, in den Polizeianhaltezentren aus strukturellen Gründen nicht oder nur mangelhaft nachkommt bzw. nachkommen kann. Eine Ausweitung der psychologischen Betreuung scheint dringend geboten, insb. dann, wenn weiterhin Menschen ungeachtet einer auch gutachterlich festgestellten Traumatisierung angehalten werden sollen.*

### **c. Umgang mit Personen, die in Schubhaft angehalten werden**

Regelmäßig werden BeamtInnen gegenüber den Kommissionen als engagiert und menschlich gelobt, jedoch kommt es auch zu teilweise massiven Beschwerden über den Umgangston. Einmal wurde übereinstimmend berichtet, dass eine Beamtin die angehaltenen Personen bewusst provoziere, häufig wird auch die Verwendung der Anrede mit „Du“ berichtet.<sup>107</sup>

Eine Kommission wurde Ohrenzeugin der Aussage eines Beamten „*Ich spreche kein Englisch, wir sind da in Österreich, hier wird deutsch gesprochen.*“ Dies nachdem der Betroffene, dessen erste Sprache nicht deutsch ist, eine Anweisung des Beamten offensichtlich nicht verstanden hatte.<sup>108</sup>

*Menschen, die in Schubhaft angehalten werden sind – wegen ihres Mangels an Sprachkenntnis, Rechtskenntnis, Kontakt nach Außen, aber auch wegen regelmäßiger Unkenntnis über ihre Situation – häufig in einer noch belastenderen Situation als Strafhäftlinge. Gerade ihnen gegenüber sollten Aufsichtsorgane einen respektvollen, ihre Situation und Kultur berücksichtigenden Ton verwenden, scheinen dazu jedoch nach den Beobachtungen der Kommissionen (häufig auch wegen Überlastung) nicht in der Lage zu sein.*

### **d. Misshandlungen & Waffengebräuche in den Polizeianhaltezentren**

Gegenüber den Kommissionen wurden mehrere Misshandlungsvorwürfe in den Polizeianhaltezentren erhoben, nicht alle waren zu verifizieren.

Im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt II gab eine angehaltene Person an, von der Polizei zusammengeschlagen worden zu sein. Auch Zellengenossen berichteten von Rötungen und blauen Flecken. Der Betroffene gab an, unter Herzbeschwerden, Spannungs- und Angstzuständen zu leiden, die sich an einem Tag wieder verstärkt zeigten. Deshalb wollte er mit dem Kommandanten sprechen. Er verlangte nach einem Arzt und nach einem Psychiater. Beide Wünsche wurden nicht erfüllt. Daher schnitt er sich mit einer Rasierklinge am rechten Unterarm; worauf seine Zellengenossen gegen die Tür trommelten, um Hilfe zu holen und einen Arzt zu verlangen. Statt des Arztes kam ein Beamter mit Vollvisierhelm, zertrte ihn brutal aus der Zelle und schlug mit dem Stock auf Stirn und Rücken. Auch Schläge mit den Händen und Fußtritte habe er abbekommen. Danach sei ein Arzt gekommen und habe die Wunde, die später im Spital genäht wurde, versorgt. Es wurden keine Photos gemacht, die Verletzungen wurden nicht dokumentiert. In weiterer Folge wurden Niederschriften wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt aufgenommen. Der Betroffene wurde als „Beschuldigter“ zur Niederschrift gebeten, die von jenem

<sup>106</sup> QBe St/K I, II & IV, W 3 II & IV, W 2 II & IV, W 1 II, OÖ/S II.

<sup>107</sup> QBe W 3 II, W 1 II.

<sup>108</sup> QB W 1 II.

Beamten durchgeführt wurde, der in den Vorfall aktiv involviert war; der Betroffene gab an, dass die Niederschrift nicht vollständig sei.<sup>109</sup>

In einem anderen Fall wurde vom Versuch, eine angehaltene Person im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt zu schlagen, berichtet; ein anderer Beamter hätte dies verhindert.<sup>110</sup>

Im Polizeianhaltezentrum Graz wurde die Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 bei der Verlegung einer in Schubhaft angehaltenen Person eingesetzt. Angeblich hatte die Person mit einer 5 cm langen Spaxschraube Widerstand gegen die Verlegung in ein anderes Polizeianhaltezentrum geleistet. Die vier anwesenden Beamten wendeten den Elektroschock zwei Mal an, um den Widerstand zu brechen. Die Kommission Steiermark-Kärnten war von der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes nicht überzeugt; auch wurde die Amtsärztin erst nach dem Einsatz hinzugezogen, wiewohl es sich um einen planbaren Einsatz iSd einschlägigen Erlasses gehandelt haben dürfte.<sup>111</sup>

### **e. Anhaltung von Personen in Einzelhaft | Sicherungshaft**

Die Sicherungszellen („Gummizellen“) in einigen Polizeianhaltezentren fielen wegen mangelhafter Ausstattung auf – va völlig unzureichende Belüftung – aber auch wegen schlechter Dokumentation über die Aufenthaltsdauer von dort angehaltenen Personen.<sup>112</sup>

Im Polizeianhaltezentrum Wels wurde eine Person über Wochen (!) in einer Sicherungszelle festgehalten.<sup>113</sup>

In den Wiener Polizeianhaltezentren fiel vor allem die relativ lange Anhaltung einer Person auf, bei der als einziger Grund für die Disziplinierung eine Bestimmung aus dem Strafgesetzbuch angeführt wurde: Widerstand gegen die Staatsgewalt. Diese Person, Herr J., war zuvor, wie in einem Strafverfahren dokumentiert wurde, von Beamten der BPD Wien schwer misshandelt (nach Einschätzung des Menschenrechtsbeirates: gefoltert) worden. In der Art und Weise wie Herr J. nach seiner Wiedereinlieferung im Polizeianhaltezentrum Wien behandelt – bzw. nicht behandelt – wurde, traten grobe strukturelle Mängel zu Tage:

Herr J. wurde zunächst wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt „diszipliniert“ und als aggressiv dargestellt. Sein Zugang zu Haftstandards – umfassende medizinische Versorgung und Kontakt nach Außen – wurden ihm zunächst völlig verweigert. Die Einzelhaft wurde selbst dann nicht aufgehoben, als die Suspendierung gegen die verdächtigen Beamten bereits ausgesprochen war. Auffallend scheint, dass in dieser Zeit die Unschuldsvermutung für die verdächtigen Beamten betont wurde, jedoch für Herrn J. negiert wurde. Auch von amtsärztlicher Seite wurden die Angaben des Herrn J. betreffend seine Misshandlung nicht ernst genommen.

Die zuständige Kommission OLG Wien II kritisierte neben der Fortführung der Anhaltung des Herrn J. trotz der massiven Misshandlungsvorwürfe auch dessen Ausführung in Begleitung von vier Beamten der COBRA nach Innsbruck, um dort von einer Psychiaterin begutachtet zu werden. Die Ausführung durch Beamte stellte ein

<sup>109</sup> QB W 3 III.

<sup>110</sup> QB W 2 II.

<sup>111</sup> QB St/K IV.

<sup>112</sup> QBe OÖ/S I, II & IV, St/K I & II, W 2 IV, W 1 IV.

<sup>113</sup> QB OÖ/S I.

erhebliches Risiko für eine Retraumatisierung dar. Es war nicht einsichtig, warum für eine psychiatrische Begutachtung kein geographisch näher gelegener Facharzt/Fachärztin aufgesucht werden konnte. Die Kommission OLG Wien II kritisierte auch die im Gutachten gemachten Feststellungen, wonach eine Abschiebung des Herrn J. zu befürworten sei. Hatte doch nur wenige Wochen zuvor ein Facharzt eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert und den neuerlichen Versuch der Abschiebung wegen einer möglichen Retraumatisierung für nicht vorstellbar eingeschätzt.